

Aufgrund § 34 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.- H. S.67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 20.07.2011 und mit Zustimmung des Hochschulrats vom 30.05.2011 folgende Satzung der Zentralen Einrichtung „Institut für Windenergietechnik“ der Fachhochschule Flensburg erlassen:

„Institut für Windenergietechnik“

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das „Wind Energy Technology Institute „Institut für Windenergietechnik“ (im Folgenden „WETI“ genannt) wird als Zentrale Einrichtung der Fachhochschule Flensburg gem. § 34 HSG gegründet.

(2) Das WETI ist wegen seiner besonderen Bedeutung dem Präsidium zugeordnet. Es arbeitet unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten der Fachhochschule Flensburg. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Aufgabe an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten delegieren.

§ 2 Aufgaben

(1) Das WETI betreibt Forschung und Entwicklung sowie den Technologie- und Wissenstransfer in den Bereichen der Windenergie Technologien. Fragestellungen der On- und Offshore Windenergie werden einbezogen.

(2) Das WETI unterstützt die Organisation und Durchführung insbesondere des landesweiten Master Studienganges „Wind Engineering“, so wie der Bachelor Studiengänge „Regenerative Energietechnik“ und „Energie und Umweltmanagement“ an der Fachhochschule Flensburg.

(3) Das WETI betreibt bzw. beteiligt sich an Aus-, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der Fachhochschule Flensburg.

(4) Das WETI organisiert die nationale und internationale Zusammenarbeit mit Hochschulen, Unternehmen und Organisationen für den Windenergie Bereich.

§ 3 Leitung

(1) Das WETI wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Flensburg benennt die Leitung für jeweils 3 Jahre. Die erste Benennung nach der Gründung des Instituts erfolgt ausnahmsweise für den Zeitraum von 2 Jahren.

(2) Die Leitung des WETI kann im Rotationsverfahren zwischen den hauptamtlichen Personen des WETI wechseln.

§ 4 Beirat

(1) Die Hochschule richtet im Benehmen mit den Stiftern der Stiftungsprofessur für Windenergietechnik an der FH Flensburg einen Beirat für das WETI ein. Der Beirat soll fachkundige Mitglieder aus der Wissenschaft, der Fachpolitik und insbesondere aus der Wirtschaft haben. Die Stifter haben für die Dauer der Stiftung ein Vorschlagsrecht für bis zu vier Mitglieder des Beirats. Die Stifter können, soweit sie nicht im Beirat vertreten sind, als Gäste an den Beiratssitzungen teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des WETI schlägt weitere Mitglieder für den Beirat vor. Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule beruft die Beiratsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.

(2) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr tagen und die Leiterinnen und Leiter der am Institut eingerichteten Arbeitsgruppen (vorerst sind dies die beiden Stiftungsprofessorinnen oder Stiftungsprofessoren) in der Forschungs-, Weiterbildungs- und Projektplanung ebenso wie bei der Kooperation mit der Wirtschaft beraten und unterstützen.

(3) Der Beirat berät regelmäßig über die Forschungs- und Weiterbildungsprojekte sowie über die Kooperation und den Wissenstransfer in die Wirtschaft. Er fördert die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeit zwischen dem WETI und Unternehmen bzw. Organisationen. Er entscheidet über die Verwendung der von den Stiftern zur Verfügung gestellten Projektmittel auf Basis eines entsprechenden Vorschlags der Leiterin oder des Leiters.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch Beschlussfähigkeit und Abstimmungsregeln bestimmt werden.

(5) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.

§ 5 Personal

(1) Die dem WETI zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der fachlichen Weisung der Leitung.

(2) Zusätzlich zu dem hauptamtlichen Personal können weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im WETI eingesetzt werden. Für den Einsatz sowie die Finanzierung ist die Leitung verantwortlich.

§ 6 Haushaltsführung

(1) Nach Maßgabe des Hochschulhaushalts stellt die Hochschule dem WETI Mittel für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die Haushaltsmittel des WETI werden im Haushalt der Fachhochschule Flensburg in einer gesonderten Titelgruppe veranschlagt.

(3) Die Einnahmen und Ausgaben sind auszugleichen und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes zu bewirtschaften.

(4) Neue Projekte und Serviceleistungen sind kostendeckend zu kalkulieren; der Aufwand ist aus den zu erzielenden Einnahmen zu decken. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

(5) Die Leiterin oder der Leiter erstellt Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Geschäftsbericht. Der Zeitpunkt der Erstellung wird durch das Präsidium festgelegt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 21.07.2011

Fachhochschule Flensburg

Prof. Dr. Herbert Zickfeld
Der Präsident